

Lohnrichtlinie

Diese Lohnrichtlinie findet Anwendung einerseits auf alle gewerbsmässigen Strassentransportunternehmen mit Firmensitz im Kanton Schaffhausen – mit Ausnahme des Taxigewerbes – die ASTAG Sektion Schaffhausen-Mitglied sind und andererseits auf alle BerufsfahrerInnen, die Les Routiers Suisses-Mitglied sind und bei einem ASTAG-Mitglied beschäftigt sind. ASTAG Sektion Schaffhausen und Les Routiers Suisses Sektion Schaffhausen-Nordostschweiz empfehlen, dass die Bestimmungen dieser Lohnrichtlinie auch auf Nichtmitglieder angewendet wird.

ASTAG Sektion Schaffhausen und Les Routiers Suisses Sektion Schaffhausen-Nordostschweiz empfehlen bei Vollzeitstellungen von Berufsfahrerinnen und Berufsfahrer sowie Lager- und Ladepersonal, welche Wohnsitz in der Schweiz haben, nachfolgende minimalen Bruttolöhne:

A: BerufsfahrerInnen Kategorie B (Lieferwagen)

1. Anstellungsjahr	Fr. 3'500.—
2. Anstellungsjahr	Fr. 3'800.—
3. Anstellungsjahr	Fr. 3'900.—
5. Anstellungsjahr	Fr. 4'000.—
8. Anstellungsjahr	Fr. 4'200.—

B: BerufsfahrerInnen Kategorie C (Lastwagen)

1. Anstellungsjahr	Fr. 3'900.—
2. Anstellungsjahr	Fr. 4'100.—
3. Anstellungsjahr	Fr. 4'200.—
5. Anstellungsjahr	Fr. 4'300.—
8. Anstellungsjahr	Fr. 4'500.—

C: BerufsfahrerInnen Kategorie D (Gesellschaftswagen)

1. Anstellungsjahr	Fr. 4'200.—
2. Anstellungsjahr	Fr. 4'400.—
3. Anstellungsjahr	Fr. 4'500.—
5. Anstellungsjahr	Fr. 4'700.—
8. Anstellungsjahr	Fr. 4'900.—

Für BerufsfahrerInnen, die vorwiegend im internationalen, grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind und ihren Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, können abweichende Regelungen vereinbart werden.

D: Lager- und Ladepersonal

1. Anstellungsjahr	Fr. 3'500.—
2. Anstellungsjahr	Fr. 3'600.—
3. Anstellungsjahr	Fr. 3'800.—
5. Anstellungsjahr	Fr. 3'900.—
8. Anstellungsjahr	Fr. 4'100.—

13. Monatslohn

BerufsfahrerInnen sowie Lager- und Ladepersonal, haben Anspruch auf einen 13. Monatslohn, wenn sie drei Jahre in der Firma tätig waren. Entsteht der Anspruch nach drei vollendeten Dienstjahren während eines Kalenderjahres, so besteht für den Rest des Jahres ein anteilmässiger Anspruch.

Spesenansätze

Entstehen der vollzeitangestellten Berufsfahrerin / dem vollzeitangestellten Berufsfahrer im Dienste und Auftrag des Arbeitgebers Auslagen für Essen und Unterkunft, so werden nachfolgende Entschädigung empfohlen, soweit die Ausgaben nicht durch eigenes Verschulden entstanden oder diese nicht in angemessener Weise von anderer Seite getragen wird:

Übernachten auswärts	gemäss Beleg
Mittagessen bei auftragsbedingter Rückkehr nach 13.00 Uhr	Fr. 16.—
Nachtessen bei auftragsbedingter Rückkehr nach 20.00 Uhr	Fr. 16.—
Morgenessen bei vorangegangener auswärtiger Übernachtung	Fr. 6.—

Für BerufsfahrerInnen, die vorwiegend im internationalen, grenzüberschreitenden Verkehr tätig sind können abweichende Regelungen vereinbart werden.

Bei lokalen Transporten hat der Arbeitnehmer nur dann Anrecht auf Spesenvergütung nach vorangehenden Absatz, wenn die Ausgaben auf Anordnung der Geschäftsleitung entstanden sind.

Dem Arbeitgeber steht das Recht zu, unter vorheriger Benachrichtigung des Arbeitnehmers, von diesem den Nachweis der Spesenauslagen zu verlangen.

Die Spesenansprüche sind dem Arbeitgeber ohne besondere Aufforderung nach Rückkehr von der Fahrt, spätestens jedoch am Ende des laufenden Monats schriftlich zu melden. Ohne diese Meldung geht der Anspruch auf Spesenauszahlung verloren. Die Spesenabrechnung hat monatlich zu erfolgen.

Die Spesen können auch mit einer Pauschale monatlich abgegolten werden. Weitergehende betriebsinterne Spesenregelungen sind möglich.

Zeitzuschlag bei Nachtarbeit

Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 1 Abs. 2 der ARV 1.

Arbeitsrechtliche Differenzen

Bei arbeitsrechtlichen Unklarheiten, Differenzen und Streitigkeiten sind die betroffenen Parteien (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) grundsätzlich gehalten, diese untereinander selber ordentlich zu regeln. Ist das nicht möglich, kann unter Beizug der Sozialpartner (ASTAG und Les Routiers Suisses) bzw. deren Vertreter eine Vermittlung oder eine Rundtischsitzung mit den betroffenen Parteien stattfinden. Dies mit dem Ziel, einen Konflikt wenn immer möglich aussergerichtlich zu lösen. Dies betrifft auch die Zeit nach einem Austritt eines Arbeitnehmers aus der Firma.

Schlussbestimmungen

Diese Lohnrichtlinie wird per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt, ihre Dauer ist unbefristet. Diese Richtlinie kann jederzeit von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines Monats gekündigt werden. Die Kündigung muss der anderen Partei schriftlich mitgeteilt werden.

Diese Lohnrichtlinie wird den zuständigen Stellen auf kantonaler und Gemeindeebene bekannt gegeben.

Schaffhausen, 02.12.2021

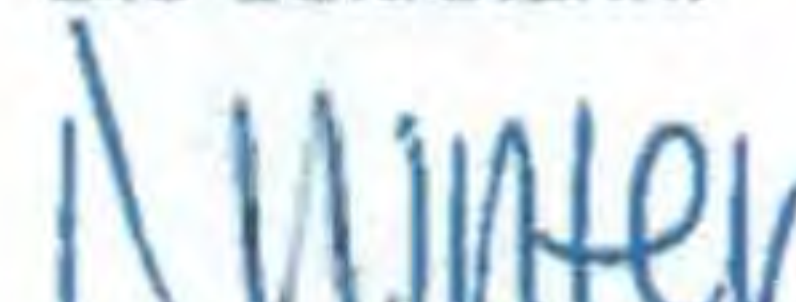
ASTAG Schweizerischer Nutzfahrzeugverband
Sektion Schaffhausen

Der Präsident:



Oliver Eckert

Die Sekretärin:



Nina Winter

Les Routiers Suisses
Sektion Schaffhausen-Nordostschweiz

Der Präsident:



Jonas Waldmeier

Der Vize-Präsident und Aktuar:



Martin Schürch